



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Landtagspropositionen und die öffentliche Meinung in Preußen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Landtagspropositionen und die öffentliche Meinung in Preußen.

Selten ist wohl die allgemeine Erwartung so enttäuscht worden, wie durch die jüngsten Landtagspropositionen. Das Gerücht, eine Erweiterung und Fortbildung des Ständeinstituts, Reichsstände und eine Reichsverfassung stünden bevor, war allgemein verbreitet. War auch Grund genug zu Zweifeln vorhanden, so sprach auf der andern Seite so Manches wieder für die Wahrscheinlichkeit. Wenigstens sprach sich in dem Anklage, in dem Glauben, den das Gerücht allgemein fand, das im Volke allgemein gefühlte Bedürfnis aus, die allgemein erkannte Nothwendigkeit einer zur Staatseinheit führenden Reichsverfassung statt der den Staat in mehrere Staaten zerlegenden Provinzialverfassung. Hatten sich doch Preußens größte Staatsmänner, die in der Zeit der Noth und Gefahr das Steuerruder führten, die den Staat aus seiner tiefsten Erniedrigung erhoben, für die Nothwendigkeit einer Reichsverfassung ausgesprochen. Nur durch eine Repräsentation für den ganzen Staat, sagte der Staatskanzler Hardenberg in einer Rede, könne allein Ein Geist, Ein Nationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten. Hatte doch schon der Freiherr von Stein im Jahre 1808 die Nothwendigkeit einer allgemeinen Nationalrepräsentation erkannt, durch die jeder active Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, ein Recht zur Repräsentation habe. „Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Planes hängt Wohl und Wehe unseres Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.“ Zehn Jahre

Wrenzboden, 1845. 1.

später im Jahre 1818, schrieb er: „Man bilde eine Gemeinde-, Kreis-, Provinzialverfassung. Auf diese Provinzialverfassung gründe sich eine Reichsverfassung, die die Theile zu einem Ganzen, unter Leitung einer kräftigen Regierung, verbindet.“ W. v. Humboldt erklärte es für „sehr bedenklich, Provinzialstände, ohne allgemeine, zu errichten, weil daraus mehr oder weniger die Gefahr einer Zerreißung des Staates entstehe . . . Die Frage, ob man Provinzialstände ohne allgemeine, oder allgemeine mit Provinzialständen, oder ohne dieselben einrichten will, ist ungefähr dieselbe mit der: ob ein Staat wieder eine Verbindung mehrerer Staaten werden oder ein Staat bleiben soll.“ Schon im Jahre 1810 war eine „zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen, als für das Ganze“ von dem Könige zugesichert. Diese Zusicherung 1811 wiederholt: „Unsere Absicht geht noch immer dahin, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben.“*) Endlich war durch Gesetz v. 22. Mai 1815 vom Könige befohlen worden, „damit der preussischen Nation ein Pfand unsers Vertrauens gegeben werde:“ „Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.“ Zu diesem Zwecke sind Provinzialstände „dem Bedürfnisse der Zeit gemäß“ einzurichten. Aus diesen ist die „Versammlung der Landesrepräsentanten“ zu wählen, die über alle Gegenstände, mit Einschluß der Besteuerung, berathen sollen. Was unter „Bedürfniß der Zeit“ zu verstehen, diesem „gemäß“ sei, hat Preußen in einer am 8. Mai 1815 — also vierzehn Tage vor dem in Rede stehenden Gesetze — in einer auf dem Congresse abgegebenen Erklärung dahin ausgesprochen: „Die landständische Verfassung ist in jedem Bundesstaate (also auch in Preußen) so zu organisiren, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen.“ Also nicht aus einzelnen, nur das Interesse ihres Standes vertretenden Klassen, nicht etwa aus Grundeigenthümern allein, sondern aus allen Klassen der Staatsbürger gewählte, das ganze Volk vertretende Stände, eine „Repräsentation des Volks“ (mit den Worten des Gesetzes) wurde gesetzlich angeordnet. In mehreren spätern Gesetzen, so wie in den Antworten des Staatskanzlers ist auf die Reichsstände verwiesen.

*) Gesetzsammlung 1810. S. 31. 1811. S. 202.

Das Gesetz über die Verwaltung der Staatsschulden ist auf die Organisation der Reichsstände basirt. Das Gesetz über die Provinzialstände verordnet ausdrücklich, daß die Entwürfe allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern betreffen, den Provinzialständen vorgelegt werden, — „so lange keine allgemein ständische Versammlungen stattfinden. Am Schlusse wurde der königlichen Bestimmung vorbehalten: „wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird.“ Durch das Gesetz über die Provinzialstände war die königliche Verheißung keineswegs erfüllt. Es wurde dadurch nur eine Provinzialvertretung angeordnet, nicht einmal, wie das Gesetz vom 22. Mai 1815 vorschreibt, dem Bedürfniß der Zeit gemäß, denn es werden nicht alle Klassen der Staatsbürger, nur die Grundbesitzer darin berücksichtigt. Deshalb können auch die „vereinigten Ausschüsse“ dieser Provinzialstände — selbst wenn ihnen die von den Ständen beantragten Rechte eingeräumt wären — keinen Ersatz für das Gesetz vom 22. Mai 1815 bieten.

Die königliche Verheißung ist also noch nicht erfüllt. Das Volk hofft auf die Erfüllung; es vertraut, daß das Gesetz vom 22. Mai 1815 eine Wahrheit werde; es hofft, daß endlich die Zeit kommen wird, „wo eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich.“ An der Erfüllung der königlichen Zusage zweifeln wollen, würde Frevel sein. Friedrich Wilhelm III. zürnte in dem Kabinettschreiben vom 21. März 1818, als Stadt und Regierungsbezirk Koblenz in Adressen an die Reichsstände erinnert hatten, weil man „freventlich an der Unverbrüchlichkeit seiner Zusage zweifle.“ Der Freiherr von Stein äußerte über die Heiligkeit dieser Zusage: „Im Jahre 1815 versprach der König förmlich, seinem Volke eine repräsentative Verfassung zu geben, der Staatskanzler wiederholte es in allen seinen, den Provinzialständen gegebenen Antworten, in dem Staatsrathe ward ein eigenes Comité für ständische Angelegenheiten bestellt. . . und diese Zusagen sollten ein bloßes Hazardspiel sein? . . . Preußen ist ein protestantischer Staat, in welchem seit Jahrhunderten sich ein großes, vielseitiges, geistiges Leben im Geiste der freien Untersuchung entwickelt hat. Dieser läßt sich weder unterdrücken, noch durch elende Sophismen leiten, man wird auch nicht den Dümmsen aus dem Volke glauben machen, daß es von meiner Willkür abhängt

wann und wie ich eine Verbindlichkeit zu erfüllen habe. In Preußen sind von einem sittlichen, redlichen Könige eine Folge von Zusagen erteilt, denen man auf das Schändeste widersprechen müßte, wenn man sich zu der Lehre bekennete... Werden die Gemüther beruhigt, wenn man gerechte, auf Bundesacte, Edicte und mannichfaltige Zusagen gegründete Erwartungen täuscht, oder mit ihrer Erfüllung zögert? Wenn man einem treuen, besonnenen, tapferen, gebildeten Volke, das mit Selbstenmuth die schmähtlichsten Fesseln gebrochen und dem Throne den alten Glanz wieder errungen, aus Mißtrauen die Wohlthaten einer Verfassung vorenthält, in deren Genuße seine Umgebungen sind?"

„Mit isolirten Provinzialständen," erklärte der Staatsminister W. v. Humboldt, „wird man keinen der Vortheile allgemeiner besitzen, allein fast alle Nachtheile und ganz neue, aus der Schiefeit der Lage entstehende". „Die Anstalt (der Provinzialstände) muß in Verbindung gebracht werden mit zukünftigen Reichstagen, schrieb der Freiherr v. Stein 1827. Das Gesetz über die Provinzialstände selbst stellt allgemeine ständische Versammlungen in Aussicht. Also war es nicht Absicht, dies Gesetz, an die Stelle des erstern treten zu lassen. Die wiederholten Anträge Preußens auf dem Wiener Congresse, spätere Erklärungen bei dem Bundestage, die Gesetzgebung von 1810 bis 1823 bezeugen, daß man eine allgemeine Vertretung des Landes „mit dem Wohle des Volks vereinbar fand." Es waren ja eben, wie Klüber versichert, und, was weltbekannt, „preussische Staatsbeamte der höchsten Klasse (Hardenberg, Humboldt), welche auf dem Wiener Congreß, unter allerhöchster Ermächtigung, die Einführung des Repräsentativsystems in allen deutschen Bundesstaaten, mit allbemerktem Eifer und praktisch betrieben hatten." Damals erklärte Friedrich Wilhelm III.: „Damit der wohlthätige Zustand der bürgerlichen Freiheit und die Dauer einer gerechten Verwaltung fester begründet, — der preussischen Nation ein Pfand unsers Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches geführt haben, treu überliefert und, vermittelt einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preussischen Reichs, dauerhaft bewahrt werden, haben wir beschloffen: Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden."

Dies Gesetz ist nirgends und nie zurückgenommen. Es kann verfassungsmäßig nicht ohne Zuziehung der Provinzialstände aufgehoben werden. Das Volk hat ein Recht auf die Erfüllung des Gesetzes. Es hofft „im Vertrauen“ auf die „freie Entschliebung, die jene Zusicherung gab,“ daß man endlich „den Zeitpunkt zu ihrer Erfüllung geeignet finden werde.“*) Daß dieser Zeitpunkt eingetreten, schien nicht unwahrscheinlich, da man voraussetzen muß, daß in den höhern Regionen des Staates die allgemeine Stimmung, die öffentliche Meinung nicht unbekannt ist. Die letzten Landtagsabschiede hatten das Bedürfnis einer Landgemeindeordnung durchaus nicht anerkannt, und die diesfälligen Petitionen zurückgewiesen. Der Aufstand der Weber in Schlessen wies auf das Bedürfnis einer Landgemeindeordnung hin, zeugte von der Nothwendigkeit derselben. Es war eine Thatfache, die in den obern Regionen des Staats wohl die Ueberzeugung zur Reife bringen konnte, daß das patriarchalische Bevormundungssystem unhaltbar, daß man die mittelalterlichen Ruinen, die unser Staatsleben noch verunstalten, hinwegräumen, daß man das Prinzip der Selbstverwaltung zur Anerkennung und Durchführung bringen müsse. Es waren nicht die Männer der „hohlen Theorien“, sondern Mitglieder der Aristokratie, des Nährstandes, die als Organe der öffentlichen Meinung die Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände aussprachen, nachdem ein Mitglied der Verwaltung, der Staatsminister von Schön, erklärt: „Die Zeit der sogenannten väterlichen oder Patrimonialregierung, für welche das Volk aus einer Masse Unmündiger bestehen und sich beliebig leiten und führen lassen soll, läßt sich nicht zurückführen.“

Die Landtagspropositionen haben den Erwartungen nicht entsprochen. Sie betreffen untergeordnete Gegenstände, durchaus keine Prinzipienfrage. Sie sind, wie der Herr Landtagscommissarius beim Rheinischen Landtage selbst bemerkt: „weber von der Bedeutung noch von dem Umfange, wie die, welche die Abgeordneten auf dem letzten Landtage beschäftigten.“ Verordnungen über bauliche Unterhaltung der Schul- und Kirchenhäuser, über Gefindediensbücher, oder Aufhebung des Abdeckereizwangs, Transportkosten der Bettler und Vaga-

*) Worte Friedrich Wilhelm's III. in dem Kabinettschreiben v. 21. März 1818.

bunden und dergleichen sind nicht geeignet, das öffentliche Interesse zu fesseln. Ein Entwurf einer Verordnung, betreffend das polizeiliche Verfahren gegen das Gesinde, scheint die polizeiliche Gewalt vermehren zu wollen. „Die von Seiten einiger Provinziallandtage gemachten Anträge in Beziehung auf das Recht der Zucht der Dienstherrschaften gegen das Gesinde haben zu einer Revision der desfalligen Bestimmungen Veranlassung gegeben, in Folge welcher sich das Bedürfniß erschöpfender gesetzlicher Vorschriften über das polizeiliche Verfahren gegen das Gesinde herausgestellt hat.“ — — — Wir müssen abwarten, ob die Prügelbefugniß der Polizeibehörden resp. der Gutsherrn „in Beziehung auf das Recht der Zucht“ wieder hergestellt wird.

Die auffallende Dürftigkeit und Geringfügigkeit der Landtagspropositionen gibt der Vermuthung Raum, daß man erwarte, die Landtage werden in Behandlung der eingehenden Petitionen eine besonders rege Thätigkeit entwickeln, und diese selbst würden die Prinzipienfragen zur Erörterung bringen; daß man erwarte und wünsche, die öffentliche Stimme noch einmal über die Wünsche und Bedürfnisse des Volks zu hören. Dagegen spricht, daß der rheinische Landtagscommissarius, als er in der Eröffnungsrede auf die „große Zahl von Petitionen des verschiedensten Inhalts“ hinwies, die die Thätigkeit vorzugsweise in Anspruch nehmen würden, bemerkte. „Aber, meine Herren, Ihnen sind auch die Gränzen bekannt, welche das Gesetz dem ständischen Petitionsrecht gezogen hat.“

Das Recht der Petition ist in Preußen schon im Landrecht anerkannt. Es steht einem Jeden frei, Zweifel und Bedenkllichkeiten gegen die Gesetze, sowie Bemerkungen über Mängel und Verbesserungen anzuzeigen. *)

Je unbedeutender die Propositionen, desto energischer hat sich die öffentliche Meinung in einigen Provinzen in Petitionen ausgesprochen. Voran die Rheinlande. Die französischen Institutionen, die das Mittelalter und den Feudalstaat vernichteten, sind hier erhalten. Der Bürger, der in den östlichen Provinzen durch die Allg. Gerichtsordnung der Vormundschaft der Gerichte untergeordnet, ist durch

*) Nach dem Rescript des Ministers des Innern gibt es indeß auch ungesetzliche Petitionen.

die französische Civilprozeßordnung in Führung seiner Rechtsangelegenheiten selbständig. Die Geschwornengerichte haben das Selbstbewußtsein gekräftigt. Der code civil, der kein persönliches Vorrecht, kein Vorrecht eines Gutes vor einem andern anerkennt, eine und dieselbe Gemeindeordnung für Stadt und Land, kurz die vollkommene Gleichheit Aller vor dem Gesetze, haben die Rheinländer zu freien Staatsbürgern, zu Menschen gemacht. Die gleiche Berechtigung Aller ist in Fleisch und Blut der Rheinländer gedrungen. Nirgends ist das Ständewesen, die Eintheilung in Ritter, Bürger und Landbewohner mehr eine Fiction als in der Rheinprovinz. Die Deffentlichkeit der Rechtspflege und die klare, bündige Gesetzgebung des code Napoleon haben auf die politische Entwicklung günstig gewirkt. Nächst der Rheinprovinz sind in Ostpreußen und Westphalen, das zu einem neuen politischen Leben erwacht ist, die bedeutendsten und gewichtigsten Petitionen eingereicht.

Ueber die in Schlessen und Posen vorbereiteten Petitionen ist wenig zur öffentlichen Kunde gekommen. Indes ist man in Schlessen gerade vorzugsweise rege geworden. Die Stadt Breslau stellte schon auf dem Landtage von 1841 den Antrag auf Einführung von Reichsständen. Die Stände Posen haben auf dem Landtage von 1843 eine Adresse an den König eingereicht, worin sie sagen: „Stände des Großherzogthums Posen erblicken in der Vereinigung der ständischen Ausschüsse eine Fortbildung der ständischen Verfassung; sie halten aber dafür, daß ihre Wirksamkeit nur dann volle Bedeutung gewinnen kann, wenn mit dieser Vereinigung auch alle diejenigen Institutionen in's Leben treten, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Mai 1815 verheißen worden sind.“ In Brandenburg, Pommern und Sachsen scheint man sich weniger würdig und weniger das Bedürfniß einer freieren Entwicklung, freier Staatsformen zu fühlen. Das Bedürfniß ist freilich auch hier vorhanden, aber der loyale Unterthan wagt nicht, seine eigene Meinung auszusprechen. In der Provinz Sachsen nehmen die theologischen Angelegenheiten, die religiösen Wirren, Versammlungen evangelischer und protestantischer Freunde, Gustav Adolph-Vereine, Synoden u. die Köpfe und die Herzen der Christen so in Anspruch, daß sie wenig Zeit behalten, als Menschen der politischen Entwicklung ihre Aufmerksamkeit zu schenken. „Die Provinz Sachsen,“ so lasen wir

kürzlich, „nimmt an der neuen Gestaltung unserer protestantischen Kirche eine rege Theilnahme, welche namentlich zu Magdeburg in der Bürgerschaft einen lebendigen Ausdruck gefunden hat.“ Hier wurde der Synode „eine mit zahlreichen Unterschriften von Männern aller Stände und Bildungsstufen versehene Denkschrift überreicht, in welcher die Nothwendigkeit einer neuen kirchlichen Organisation dargethan wird.“ Von einer Denkschrift „mit zahlreichen Unterschriften von Männern aller Stände und Bildungsstufen, in welcher die Nothwendigkeit einer neuen politischen Organisation dargethan wird,“ ist Nichts zur öffentlichen Kunde gekommen. Wer für eine religiöse Confession aus confessionellem Bewußtsein Partei ergreift, wie das in der Provinz Sachsen so häufig geschehen, ist noch unfrei, in confessionellen Bänden. Am Rhein, an der Weichsel und am Pregel hat man um Einführung von Reichsständen, um Ausführung des Gesetzes von 1815, um „Repräsentativverfassung“ petitionirt. Die Provinzialstände erscheinen nicht nur im Allgemeinen, sondern auch noch durch die Beschränkung auf das Grundeigenthum ungenügend. „Das Grundeigenthum schließt nicht bloß die Intelligenz aus, sondern auch alle Arten von Vermögen, Handel und Industrie, oder es vertritt alles andere Vermögen mit, was für sich nicht gilt. So ist in die provinzialständische Verfassung ein Element aus dem alten Ständestaat gekommen, dem der Theil mehr gilt, als das Ganze, und der Grundbesitzer behaupten darf, wie früher der Adel, alle andern Bürger des Staates zu vertreten, die deshalb keiner Vertretung bedürften.“ (Hinrichs politische Vorlesungen II. S. 39.) Diejenigen bürgerlichen Stände, die man vorzugsweise als die gebildeten bezeichnet, sind nicht wählbar, in den Städten die Justiz-Commissäre, auf dem Lande die Fabrikbesitzer. Die Provinzialständemitglieder sind Ständesrepräsentanten, sie stimmen als Ritter, Bürger oder Bauern, nicht als Bürger und Menschen. Sie haben besondere Interessen zu vertreten, keine allgemeinen. Die aus diesen zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten gewählten vereinigten Ausschüsse sind nur provinzialständische Ausschüsse, also keine allgemeine Landesvertretung, keine „Reichsausschüsse.“ Dem Gesetze vom 22. Mai 1815, das in §. 1. bestimmt: „Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden,“ das „Landesrepräsentanten“ ankündigt, ist damit nicht entsprochen. Man fühlt sich mündig. Man wünscht diese Mündigkeit an-

erkannt und ausgesprochen und der Bevormundung der Beamtenhierarchie überhoben. Man sieht mit größter Sehnsucht einer Volksrepräsentation entgegen, an der, wie Preußen auf dem Wiener Congresse beantragte, alle Klassen der Staatsbürger Theil nehmen.

Preßfreiheit ist von vielen Seiten beantragt worden. Die Presse, d. h. die freie Presse, denn eine unfreie, censirte Presse ist ein Unding, ist die Grundbedingung eines freien Staatslebens. Unabhängig und unermüdet muß der Kampf für sie geführt werden. Für ihre Freiheit müssen sich Aller Stimmen erheben, damit das Gewicht der öffentlichen Meinung durchdringe. Die Organe, die die Entfesselung der Presse für eine Unmöglichkeit halten und deshalb nur um „präcisere Censurgeetze“ bitten wollen, geben muthlos sich selbst und ihre Sache verloren. — Die Petitionen um Emancipation, um völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden, die in Köln und Bielefeld, in Königsberg und Elbing und an andern Orten im Osten und Westen des Staats gestellt sind, geben Kunde von dem im Volke verbreiteten, in confessionellen Vorurtheilen nicht befangenen Geist edler Humanität, der in dem Menschen nur den Menschen sieht. Die „Glaubensfreiheit“ muß endlich eine Wahrheit werden, denn „hier muß jeder nach seiner Façon selig werden.“ Es muß endlich anerkannt und ausgesprochen werden: der Staat hat und kennt keine Religion. — Unbedingte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Nennung der Namen der Redner, Oeffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen werden verlangt. Auch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Kriminalverfahren und Geschwornengerichte sind beantragt, Aufhebung des eximierten Gerichtsstandes, größere Vertretung der Städte und Landgemeinden auf den Landtagen, Aenderung des Wahlgesezes, Abstimmung nach unbedingter Stimmenmehrheit. Dabei ist auch auf angemessene Vertretung der Wissenschaft und Kunst, der Intelligenz, der Universitäten angetragen. Eine solche besondere Vertretung der Korporationen würde nur weiter in den mittelalterlichen Ständestaat hineinführen. Eben so ist nicht sowohl eine besondere Vertretung der Intelligenz, der Kunst und Wissenschaft zu erstreben. Die Vertretung vielmehr soll Intelligenz besitzen, nur die Intelligenz soll zur Vertretung berufen werden, weshalb alle Wahlbeschränkungen aufzuheben sind, damit nicht der Censur, das Gewerbe, (wie bei den Deputirten der Landgemeinden der Betrieb der Landwirthschaft) son-

bern das Vertrauen der Mitbürger bei der Wahl entscheide. — Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wird vielfach gewünscht. Bielefeld, das auch um Lehrfreiheit gebeten, das seine Theilnahme am öffentlichen Leben in sieben Petitionen ausgesprochen, hat auch eine Revision der Steuergesetzgebung erbeten, die um so nothwendiger, da bei der jetzigen Besteuerung die minder wohlhabenden Klassen besonders hart betroffen werden und unverhältnißmäßig zu den Staatslasten beitragen. Die Stadt Elbing hat unter andern um Einführung einer Landgemeindeordnung gebeten. Sie hat damit die gleiche Berechtigung der Stadt- und Landgemeinden zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten anerkannt und ausgesprochen, daß der Gegensatz zwischen Gutsherrn und Bauern, zwischen „Obrigkeit und Unterthanen“ verschwinden müsse. Diese Petition ist um so erfreulicher, als der durch die Städteordnung bevorzugte Stadtbürger bisher häufig mit Hochmuth auf den Landbewohner herabsah. In Elbing hat man die Nothwendigkeit der gleichen Berechtigung von Stadt und Land eingesehen, damit eine Freiheit das ganze Volk umfasse, damit nicht verschiedene Freiheiten das Volk trennen. — Selbst Einzelne aus dem Volke haben beachtenswerthe Petitionen eingereicht. Der Fabrikbesitzer Schlössel in Schlessen bittet um Aufhebung des Gesetzes vom 29. März 1844, und eine Habeas corpus act und um eine Anklage- und Urtheilsjury, seine Anträge in einer besondern Denkschrift motivirend.

Endlich sind Petitionen eingereicht um Modification des ohne Beirath der Stände erlassenen Gesetzes vom 29. März 1844, wodurch die Unabhängigkeit des Richterstandes gefährdet wird, um Modification des neuen Disciplinargesetzes hinsichtlich des Richter- und Advocatenstandes, um Aufhebung der rheinischen Gefindeordnung, resp. Abschaffung der durch dieselbe der Polizeibehörde verliehenen Attributionen.*) Diese Petitionen gegen neue, so eben erlassene Gesetze, ein Product der Unzufriedenheit der Staatsbürger mit jenen neuen Gesetzen, da Petitionen durch zwei Drittel der Stimmen be-

*) In Krefeld z. B. hat man für eine Modification der neuen rheinischen Gefindeordnung petitionirt, in der Art, daß a. für die Miethverträge zwischen Herrschaft und Gefinde die Competenz der Civilgerichte bestehe, unter Ausschluß der Polizei, und daß b. diejenigen Bestimmungen geändert werden mögen, wodurch eine Rechtsungleichheit zwischen Herrschaft und Gefinde eingeführt wird.

fürwortet werden müssen, beweisen, daß die Verwaltung nicht in Uebereinstimmung mit den Bürgern handelt; daß die öffentliche Meinung bei Abfassung neuer Gesetze nicht berücksichtigt wird; daß die neuen Gesetze nicht dem Bedürfnisse der Zeit, der Bildung des Volks entsprechen.

Da Stadt- und Landgemeinden so schwach vertreten sind, daß beider Abgeordnete zusammen nur gleich sind denen der Ritterschaft, da Petitionen durch zwei Drittel der Stimmen befürwortet werden müssen, da der Adel und die privilegierten Grundbesitzer in ihrem Sonderinteresse Erhaltung des status quo wünschen, so werden freilich auf den meisten Landtagen freisinnige, dem entschiedenen Fortschritt huldigende Petitionen keine Befürwortung finden. Je weniger aber die Landtage, in ihrer jetzigen Zusammensetzung und bei der bestehenden Wahlbeschränkung, die allgemeine Meinung repräsentiren, desto einhelliger, entschiedener und nachdrucksvoller muß die Stimme der Allgemeinheit in Petitionen sich aussprechen, desto entschiedener muß die öffentliche Stimme sich für freisinnige Reformen, für die Bethheiligung Aller am Gemeinwesen, für die Ausdehnung der politischen Rechte auf weitere Kreise der nicht privilegierten Bürger, für das Aufgeben aller dem Gemeinwohl hinderlichen Privilegien, für die Gleichheit Aller vor dem Gesetze aussprechen.

B. Lüders.